

## **6. Hochleistungsstrecken-Verordnung**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMVIT  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2017  
Inkrafttreten/ 2017  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

1. Eine Einbindung des Flughafens Wien als Knotenpunkt der Transeuropäischen Netze (TEN) in das österreichische Hochleistungsstreckennetz ist derzeit nicht gegeben. Die bestehende Strecke von Wien zum Flughafen Wien endet in weiterer Folge in Wolfsthal. Die Nutzung der bestehenden nicht elektrifizierten Gleisverbindung zur Ostbahn zwischen Flughafen Wien und Götzendorf ist für jede Art von leistungsfähigem Schnellverkehr insbesondere für den Personenverkehr nicht möglich.
2. Der Flughafen Wien ist gemäß Art. 41 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU, ABl. Nr. L 348 vom 20.12.2013 S. 1, ein Hauptflughafen im Transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN-V).

#### **Ziel(e)**

1. Der Flughafen Wien ist ein relevanter Knoten im Straßen- und Schienennetz zwischen Wien und Bratislava bzw. Budapest und bei der Umsetzung der TEN-V Kernnetzkorridore berücksichtigt bzw. integriert.
2. Der Flughafen Wien ist wie alle Hauptflughäfen bis zum Jahr 2050 an die Schienen- und Straßenverkehrsinfrastrukturen des TEN-V angebunden.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

1. Die Erklärung der gegenständlichen Eisenbahn zur Hochleistungsstrecke bindet den Flughafen Wien in das österreichische Hochleistungsstreckennetz ein und sorgt für eine erhebliche Verbesserung der Erreichbarkeit dieses international bedeutsamen intermodalen Verkehrsknotenpunktes in östlicher Richtung.
2. Durch die viergleisige Fortsetzung der Westbahnachse östlich von Wien werden ausreichend Kapazitäten für den Nah-, den Fern- und den Güterverkehr sowie die Voraussetzungen für die Implementierung des integrierten Taktfahrplans geschaffen und den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 entsprochen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Keine.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Recht der Europäischen Union steht diesem Verordnungsvorhaben nicht entgegen.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 747594083).